

Electricitäts-Gesellschaft Reitz & Co.

mit beschränkter Haftung.

TELEGRAMM-ADRESSE: ELECTROREITZ.

LEIPZIG, DEN 11. Juni 1900.
GERBERSTRASSE 2/4.

Pr 15 Jun. 1900

An

den Hochwollblichen Magistrat der Haupt- & Residenzstadt

M ü n c h e n .

Betreffend: Elektrischer Trambahn-Betrieb.



6636 F

Einem Hochwollblichen Magistrat bestäti-
gen wir dankend den Empfang der Zuschrift vom
22. vor.Mts. J.No. 5389 sowie des Abdrucks
der "Münchener Gemeindezeitung" No. 42.

Zu der betreffenden Angelegenheit gestat-
ten wir uns noch folgendes zu bemerken:

In No. 229 des General-Anzeigers der
"Münchener Neuesten Nachrichten" ist unterm
16. Mai 1900 ein Eingesandt bezgl. des elek-
trischen Trambahn-Betriebes Schillermonument-
Galerie-Strasse abgedruckt, welches eine Ent-
gegnung enthält auf die in No. 126 des "Bayri-
schen Couriers" vom 10. Mai 1900 abgedruckten
Erörterungen im Münchener Gemeinde-Collegium
über das System "Stendebach". Durch dieses
Eingesandt veranlasst, ist in No. 239 des erst-
genannten Blattes unterm 22. Mai d. Jhrs. eine
Erwiderung des Herrn Magistratsrat Wetsch er-
schienen, auf welche die Gesellschaft Reitz &
Co. bisher nicht geantwortet hat, weil sie in



6415 F

Arbeiten von 15 II 00
zur Trambahn-Linien

6636 F

(Uly) München 11. 6. 1900.

In Druckerei...

In zu den...

Handwritten signature and date 20.

ihrer Zuschrift an den Hochwollöblichen Magistrat vom 15. Mai d. Jhrs. die Erklärung abgegeben hat, dem von ihr erbetenen Vorgehen des Magistrats zu München nicht vorgreifen zu wollen.

Die ergebenst unterzeichnete Gesellschaft hält es jedoch für ihre Pflicht, hiermit zu erklären, dass das Eingesandt in No. 229 des dortigen Generalanzeigers weder von ihr herrührt, noch sonst irgendwie von ihr veranlasst oder beeinflusst worden ist.

Die gleiche Erklärung hat sie auch abzugeben hinsichtlich des in No. 241 des Generalanzeigers der "Münchener Neuesten Nachrichten" abgedruckten Eingesandts.

Mittlerweile hat nun Herr Magistratsrat Wetsch in einer Plenarsitzung am 22. Mai d. J. Erklärungen abgegeben, welche uns allerdings ein klares Bild liefern von der Behandlung unserer Eingabe vom 23. März d. J.

Herr Magistratsrat Wetsch giebt zu, dass bei genauerer Betrachtung der Gutachten des Herrn Zacharias und des Herrn Professors Woinarowsky sich allerdings herausgestellt habe, dass diese beiden Gutachten sich auf unser neuestes System beziehen, dass aber die Gesellschaft Reitz & Co. die beiden Systeme so vermengt habe, dass namentlich ein Laie meinen konnte, es handle sich beim neuerlichen System nur um unwesentliche Verbesserungen

des früheren vom Jahre 1897.

Hierzu erlauben wir uns zu bemerken, dass wir eine genauere Betrachtung der von uns -----
eingesandten Gutachten allerdings als selbst-
verständlich vorausgesetzt haben, dagegen nicht
erwarteten, dass Laien, mit der Prüfung der

Angelegenheit sich befassen würden.

Was die Constatirung der Trambahn-Direk-
tion anbelangt, dass auch bei unserem gegen-
wärtigen System es möglich sei, entweder ab-
sichtlich, böswillig oder unabsichtlich beim
Reinigen der Kanäle etc. einen Kurzschluss
herbeizuführen, so gestatten wir uns zu erklä-
ren, dass dies durch Anbringung einer ganz
einfachen entsprechenden Vorrichtung im Kanal
absolut unmöglich gemacht ist.

Wir haben uns wiederholt erbötig gemacht,
genauere Aufklärungen zu geben und können es
im Interesse der ganzen Angelegenheit nur
lebhaftest bedauern, dass man solche von uns
gar nicht zu verlangen der Mühe wert gefun-
den hat.

Bezüglich des Gutachtens des Herrn Pro-
fessors Woinarowsky, welches Herr Magistrats-
rat Wetsch als "völlig unbestimmt" bezeichnet,
beschränken wir uns darauf, zu constatiren,
dass die Trambahndirektion in ihrem Bericht
den wesentlichen Vordersatz: "Ich habe das
System Stendebach ausführlich studirt und
trachtete, wie ich offen erkläre, Unvollkommen-
heiten in demselben zu finden, jedoch ich habe

solche nicht gefunden und erkläre deshalb
etc."

einfach weggelassen hat.

Wir möchten uns gestatten, nur die eine
Frage zu stellen: Warum haben diejenigen Her-
ren, welche heute ein System öffentlich her-
absetzen, weil sie es nicht zu verstehen schei-
nen, nicht entweder gelegentlich ihrer Anwe-
senheit bei dem Vortrage in München oder auch
späterhin ihre Bedenken geäußert und Fragen
gestellt?

Es wäre ihnen sowohl damals als auch spä-
ter bereitwilligst Aufklärung zuteil gewor-
den.

Daraus, dass dies unterlassen wurde, sind
wir berechtigt, zu schliessen, dass von vorne-
herein keine Geneigtheit dazu bestand, und dass
Aufklärungen absichtlich vermieden wurden,
um hinter den Coulissen besser in der von die-
sen Herren beliebten Weise gegen die ganze
Sache arbeiten zu können.

Wir haben es für unsere Pflicht gehalten,
Einem Hochwollöblichen Magistrat die vorer-
wähnten Thatsachen zur Kenntniss zu bringen
und zeichnen im übrigen

mit vorzüglicher Hochachtung

ergebenst

Electricitäts-Gesellschaft

Reitz & Co.

mit beschränkter Haftung

John v. Sittig. F. Reitz